

Vorwort

Mit der Reform des europäischen Datenschutzrechts, die ab 25. Mai 2018 wirksam wird, ist ein äußerst komplexes Regelungswerk geschaffen worden. Mit Ablauf dieses Datums beanspruchen die DS-GVO und das an die Grundverordnung angepasste und gänzlich neu formulierte BDSG in seiner 2017 geänderten Fassung Wirkung. Die EU-Datenschutzrichtlinie tritt zeitgleich außer Kraft.

Basis des neuen Rechts ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung. Diese regelt als „Grund“-verordnung das Datenschutzrecht aber nicht abschließend. Als Verordnung neuen Typus enthält sie Öffnungsklauseln, die der Gesetzgeber für den Bund in einem neuen Bundesdatenschutzgesetz schließt.

Faktisch müssen im neuen Datenschutzrecht mit den Normen der DS-GVO selber, deren Erwägungsgründen und den die Öffnungsklauseln ausfüllenden, spezifizierenden Normen des geänderten BDSG drei Rechtsquellen zusammen gelesen werden.

Um der Komplexität und Uniübersichtlichkeit des neuen Rechts zu begegnen, haben wir uns dazu entschieden, redaktionelle Zuordnungen vorzunehmen. An den Stellen, an denen die Grundverordnung durch das geänderte BDSG Ergänzungen erfährt, sind die entsprechenden Normen des deutschen Rechts in einem Kasten der DS-GVO zugeordnet. In Fußnoten werden den einzelnen Artikeln der Grundverordnung wiederum die thematisch zugehörigen Erwägungsgründe zugewiesen. Diese sind aus Gründen der Übersichtlichkeit – anders als im amtlichen Text – im Anschluss an die Normen der DS-GVO abgedruckt. Wir weisen darauf hin, dass die Zuordnung der Normen des BDSG zur DS-GVO in den grau unterlegten Kästen sowie die der Erwägungsgründe – die für die Auslegung der Normen der DS-GVO verbindlich sind – zu den Normen der DS-GVO jeweils nicht amtlich ist. Die Zuordnung basiert vorliegend im Wesentlichen auf der synoptischen GDD-Praxishilfe VI, erarbeitet durch RA Thomas Müthlein, verfügbar unter https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_6.pdf.

Da das BDSG auch unabhängig von der Zuordnung zu den Normen zur DS-GVO Vorschriften enthält, ist es im Anschluss ohne redaktionelle Bearbeitung abgedruckt, um im Fluss gelesen werden zu können. Auf einen Abdruck der DS-GVO ohne hinzugefügte Normen des BDSG haben wir demgegenüber verzichtet, weil deren Lesbarkeit durch die Hinzufügungen nicht leidet.

Die Vorschriftensammlung soll dem Studierenden, aber auch dem Praktiker einen erleichterten Zugang zu den Normen des neuen Datenschutzrechts ermöglichen.

Über Anregungen und Kritik freuen wir uns unter:
rolf.schwartzmann@th-koeln.de oder jaspers@gdd.de.

Köln/Bonn, im August 2017

*Rolf Schwartzmann
Andreas Jaspers*